

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt No. 19 der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 13. Mai 1885.

Konzeſſion

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg wird auf Grund des vorgelegten Statuts die Konzeſſion zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des Gesellschafts-Statuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzeſſion der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Konzeſſion, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern und sonstigen amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind am Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Konzeſſion kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzeſſion die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuforschenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 7. November 1884.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Wendt.

Revidirtes Statut

der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft.

I. Firma, Zweck und Kapital der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Firma:

„Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft“ bestehende Aktien-Gesellschaft bezweckt die Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr in Hamburg und an anderen europäischen Plätzen.

§ 2. Domizil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus

Mark 4500000 bestehen, vertheilt über 1000 auf Namen lautende Aktien, eine jede zum Belaufe von Bco. M. 3000 bezw. Mark 4500.

Von diesem Kapital sind 500 Lit. A. Aktien mit Bco. M. 1500000 = Mark 2250000 ausgegeben und 20 % darauf eingezahlt, welcher Einschuß nach § 3 des Statuts vom 1. Mai 1857 bis ultimo 1886 mit 4 % p. a. zu verzinsen ist.

Der Aufsichtsrath beschließt über die Ausgabe der weiteren Aktien — Lit. B. — bis zu 500 Stück, auf welche gleichfalls zunächst 20 % einzuzahlen sind, unter Feststellung der näheren Ausgabe-Bedingungen. Eine Verzinsung dieser neu auszugebenden — Lit. B. — Aktien findet entsprechend der Vorschrift des Handelsgesetzbuches nicht statt. Für jede Aktie zeichnet der Eigentümer eine Obligation, durch welche er sich zu weiteren Einzahlungen laut § 4 verpflichtet.

Ueber die geleisteten Einzahlungen wird auf der Aktie quittirt.

Bei jeder Emission von neuen Aktien sind die jeweiligen Aktionäre berechtigt, nach Verhältnis ihres Aktienbesizes die neu zu emittirenden Aktien al pari zu übernehmen. Die von den Aktionären nicht übernommenen Aktien sind vom Aufsichtsrathe freihändig, jedoch nicht unter dem Nominalwerth, zu begeben. Ein etwaiger Gewinn auf solche Aktien kommt dem Reservefonds der Gesellschaft zu Gute. Das Bezugsrecht der Aktionäre erlischt, soweit es nicht vorkommendenfalls binneneiner vom Aufsichtsrath auf mindestens vierzehn Tage zu bestimmenden Frist, unter Leistung der im einzelnen Fall vom Aufsichtsrath festzustellenden Einzahlungen in Anspruch genommen wird.

§ 4. Etwaige weitere Einschüsse sind zu leisten, sobald solche vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27), sowie durch Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes werden eingefordert werden. Die vom Aufsichtsrath festzusetzende Einzahlungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Eine Kompensation mit Gegenforderung ist unzulässig.

Die Aktionäre unterwerfen sich hinsichtlich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Gerichtsbarkeit der Hamburgischen Gerichte und Instanzen.

§ 5. Die Aktien lauten auf Namen. Uebertragungen derselben von einem Eigenthümer auf den andern können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrathes geschehen.

Derselbe ist berechtigt, seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Ertheilt er seine Zustimmung und wird demgemäß die Aktie auf einen andern Eigenthümer übertragen, so ist dadurch der frühere Eigenthümer seiner Verbindlichkeit zur Leistung weiterer Einzahlungen — vorbehaltlich jedoch der gesetzlich vorgeschriebenen subsidiären Haftung auf ein Jahr, vom Tage der Uebertragung gerechnet — befreit. Die Uebertragung geschieht durch Umschreibung der Aktien.

§ 6. Wenn ein Aktionär seine Zahlungen einstellt bzw. zahlungsunfähig geworden ist, bevor die Aktie voll eingezahlt worden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, falls nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zahlungseinstellung die Aktie oder Aktien auf eine von ihm genehmigte Person übertragen werden, dieselben ohne Weiteres für dessen Rechnung öffentlich zu verkaufen. Wegen ihrer zuständigen Forderungen hat die Gesellschaft — unbeschadet ihrer weiteren Gerechtsame — ein Retentions- und Kompensationsrecht an dem Werth der Aktien.

§ 7. Stirbt ein Aktionär, bevor die Aktie voll eingezahlt worden, so haben die Erben desselben binnen sechs Monaten nach dem Todestage die Uebertragung der Aktien auf eine von dem Aufsichtsrath genehmigte Person zu bewirken, widrigenfalls der Aufsichtsrathes berechtigt ist, mit den Aktien, wie in § 6 angegeben, zu verfahren.

§ 8. Wenn auf desfalls ergehende Aufforderung des Aufsichtsrathes in den in §§ 6 und 7 bezeichneten Fällen die betreffenden Aktien nicht innerhalb 14 Tagen von den Inhabern ausgeliefert werden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, dieselben durch öffentliche Bekanntmachung zu annulliren und an deren Stelle neue Aktien unter denselben Nummern auszugeben. Verlorene Aktien sind durch ein gerichtliches Proklam zu mortifiziren. Erst nach Beendigung des Proklam-Verfahrens werden dem Eigenthümer — auf seine Kosten — neue Aktien ausgefertigt.

§ 9. Die Dauer der Gesellschaft ist bis ultimo 1886 festgestellt.

Durch Beschluß der General-Versammlung wird bestimmt, ob und eventuell wie lange die Gesellschaft prolongirt werden soll (§ 25).

§ 10. Eine Liquidation der Gesellschaft vor Ablauf der festgesetzten Dauer tritt ein:

- 1) sobald die Jahresbilanz nach Absorbirung sämtlicher Reserven einen Verlust von 40 % des gezeichneten Aktien-Kapitals ergibt;
- 2) auf Antrag des Aufsichtsrathes durch Beschluß der General-Versammlung, wenn der Aufsichtsrath in Folge erheblicher Kapital-Verluste zu solchem Antrage Anlaß findet.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, der nächsten

ordentlichen General-Versammlung die Liquidationsfrage zu stellen, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 20 % des gezeichneten Aktien-Kapitals ausweist, nach Absorbirung sämtlicher Reserven.

Wenn die Stelle des Direktors erledigt wird, hat eine außerordentliche General-Versammlung darüber zu beschließen, ob die Gesellschaft in Liquidation treten soll oder nicht.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch Mehrheitsbeschluß der General-Versammlung weder aufgehoben noch abgeändert werden.

II. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 11. Organe der Gesellschaft sind:
der Vorstand,
der Aufsichtsrath,
die General-Versammlung.
1) Vorstand.

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Direktor, bzw. dessen Stellvertretern.

Als Direktor fungirt zunächst Herr Arthur Duncker.

Es bleibt dem Beschlusse des Aufsichtsrathes vorbehalten, außerdem einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen und deren Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Wird die Stelle des Direktors erledigt, so erwählt bei Fortsetzung der Gesellschaft die General-Versammlung (s. § 10) dessen Nachfolger auf Vorschlag des Aufsichtsrathes.

Die Legitimation des neuerwählten Direktors bzw. der stellvertretenden Direktoren wird durch das Protokoll der General-Versammlung bzw. durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsrathes beschaßt.

§ 13. Der Direktor zeichnet für die Gesellschaft durch Hinzufügung seiner Unterschrift zu der Firma derselben, desgleichen der oder die stellvertretenden Direktoren, je nach deren Anstellungs-Bedingungen, einzeln oder gemeinsam.

§ 14. Der Vorstand organisirt und führt das Geschäft der Gesellschaft. Insbesondere schließt er Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge ab, ernennt nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsrathes Agenten der Gesellschaft, regulirt die Schäden, kassirt die Prämien ein, belegt die Gelder und beschaßt die Anstellung eventuell die Entlassung der Beamten und Agenten. Er vertritt die Gesellschaft vor allen Behörden und Gerichten, insbesondere vor dem Hypothekenbureau.

§ 15. Der Direktor und dessen Stellvertreter dürfen keine Versicherungsgeschäfte für eigene Rechnung machen und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, sich der vom Aufsichtsrath ihnen ertheilten Instruktion gemäß zu verhalten.

Die Remuneration (Gehalt an Tantieme) des Direktors wird durch Vertrag zwischen ihm und dem Aufsichtsrath geregelt.

2) Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre zu erwählenden Mitgliedern. Die Wahl erfolgt das erste Mal auf die Dauer eines Jahres.

In der Folge scheidet alljährlich ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Loos. Ausscheidende sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest dieser Amtsdauer von den Verbleibenden demnächst ein neues Mitglied aus der Zahl der Aktionäre zu erwählen, vorbehaltlich der Bestätigung einer solchen Wahl durch die nächste General-Versammlung.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat alle gesetzlich normirten Rechte und Pflichten; ihm liegt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung ob; er ernennt und entläßt eventuell den oder die Liquidatoren.

§ 18. Dem Aufsichtsrath liegt ob, die jährliche Abrechnung und Bilanz nach den Vorlagen des Direktors und nach geschahener Prüfung derselben durch die Rechnungsrevisoren festzustellen.

Er erstattet der General-Versammlung Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Geschäfts.

§ 19. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsraths ist die Zustimmung mindestens dreier Mitglieder erforderlich. In den Sitzungen des Aufsichtsraths ist ein Protokoll zu führen. — Von mehreren Mitgliedern einer Firma kann zur Zeit nur Einer funktionieren.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung und der inneren Organisation des Aufsichtsraths demselben überlassen.

§ 20. Die Bücher, Kassen und Belege der Gesellschaft werden durch zwei alljährlich von der General-Versammlung aus einem vom Aufsichtsrath vorzulegenden Wahlaussage zu erwählende, vorzugsweise der Zahl der Bücherexperten zu entnehmende kaufmännische Revisoren kontrollirt. Dieselben werden aus der Kasse der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsraths honorirt.

3) General-Versammlung.

§ 21. Die General-Versammlung wird von dem Vorstände oder von dem Aufsichtsrath berufen. Der Letztere hat Ort und Zeit der Versammlung mindestens 14 Tage und die Tages-Ordnung mindestens 8 Tage vorher öffentlich anzuzeigen (§ 27). Bei der jährlichen ordentlichen General-Versammlung ist die Jahresabrechnung sowie der Jahresbericht 8 Tage vorher den Aktionären zuzusenden.

§ 22. Alljährlich, vor Ablauf des Monats Juni, findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen den zwanzigsten Theil des emittirten Aktien-Kapitals besitzen, solches verlangen. Der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Aktionär beiwohnen, sich dabei

auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 23. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder in dessen Verbindung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Statut ein anderes bestimmt (§ 25).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer Majorität.

Bei Wahlen entscheidet das Loos im Fall der Stimmengleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protokoll.

§ 24. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren im Besitz des zwanzigsten Theils des emittirten Aktien-Kapitals befindlichen Aktionären so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieselbe bei der Einberufung der General-Versammlung (§ 21) als Gegenstand der Tages-Ordnung bekannt machen kann.

Gegenstände, welche nicht auf der Tages-Ordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämtliche Aktionäre in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 21 und 24 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung abgewichen worden und abgewichen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 25. Der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

- 1) Die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren, sowie eventuell
- 2) Die Erledigung etwaiger Monitoren der letzteren.
- 3) Die Prolongation der Gesellschaft (§ 9).
- 4) Abänderung der Statuten.
- 5) die Vermehrung des Aktien-Kapitals über die Summe von M. 4500000 hinaus.
- 6) Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf andere als die in § 1 verzeichneten Geschäfte.
- 7) Auflösung der Gesellschaft.
- 8) Die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern.

Die unter 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschrieben General-Versammlung, nur auf Antrag des Aufsichtsraths, oder auf Antrag von Aktionären, welche im

Besitze von mindestens einem Drittel des emittirten Aktien-Kapitals sind und nur bei Anwesenheit von Aktionären, welche mindestens drei Viertel des emittirten Aktien-Kapitals vertreten, mit einer Majorität von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. — Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angelegte General-Versammlung beschlußunfähig, weil weniger als drei Viertel des emittirten Aktien-Kapitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens vier Wochen nach der ersten stattgefunden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit zwei Drittel Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz und Gewinn-Vertheilung.

§ 26. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird nach den gesetzlichen und im Versicherungsfach üblichen Grundsätzen vom Aufsichtsrath — nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren — festgestellt und der General-Versammlung vorgelegt.

Der dieselbe genehmigende Beschluß der General-Versammlung enthält zugleich die Entlastung der Beheiligten.

Mit dem nach der Bilanz sich ergebenden Geschäftsgewinn wird nach Absetzung eines, vom Aufsichtsrath auf Vorschlag des Direktors zu bestimmenden Betrages als Reserve für Schäden und laufendes Risiko, sowie nach Abzug der, dem Direktor kontraktlich zukommenden Tantième wie folgt verfahren: Die Aktionäre erhalten vorgängig 4 % auf das von ihnen eingezahlte Kapital, soweit die Lit. A. Aktien dieselben nicht schon nach § 3 erhalten haben.

Von dem dann verbleibenden Saldo werden 25 % zur Bildung eines Kapital-Reservefonds verwandt, von den übrigen 75 % erhält der Aufsichtsrath eine Tantième von 10 %, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, der Rest wird unter die Aktionäre pro rata ihres Aktienbestitzes vertheilt.

Hat der Kapital-Reservefonds die Höhe des eingezahlten Aktien-Kapitals erreicht, so fällt die Verwendung von 25 % des Gewinnes, wie vorstehend, fort.

Der Kapital-Reservefonds dient nach Absorbirung der Reserven für Schäden und laufendes Risiko zur Deckung eines etwaigen Ausfalles. — Bei etwaigen Entnahmen aus demselben ist derselbe halbtunlichst durch Verwendung von 25 % des Jahresgewinnes, wie oben, wieder zu kompletiren. Der Kapital-Reservefonds ist zinstragend zu belegen und abgefondert zu verwalten. Die Erträgnisse desselben fließen in die Kasse der Gesellschaft.

§ 27. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen in der Form von Zeitungs-Inseraten, welche von dem Direktor, die vom Aufsichtsrath ausgehenden Bekanntmachungen, in der Form von Zeitungs-Inseraten, welche von einem Mitglied des Aufsichtsraths unterzeichnet werden.

Die Bekanntmachungen sind in den „Hamburger Nachrichten“ und der „Hamburger Börse“, in jedem Blatte mindestens zwei Mal zu veröffentlichen und gelten dann als öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Gesetzes und dieser Statuten.

Es bleibt dem Aufsichtsrath vorbehalten, an Stelle der vorgenannten Blätter eventuell ein oder mehrere andere Blätter für die vorgenannten Bekanntmachungen zu bestimmen. In solchem Falle ist die Abänderung in einem der bisherigen Blätter bekannt zu machen.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§ 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen dieser Statuten mit bindender Wirkung für die Aktionäre festzusetzen, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmen-Register erforderlich erscheinen möchten.

Zur Beurkundung solcher Abänderungen genügt ein von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichneter Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths.

Der Vorstand ist beauftragt, die revidirten Statuten auf dem Firmen-Büreau einzureichen.